

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

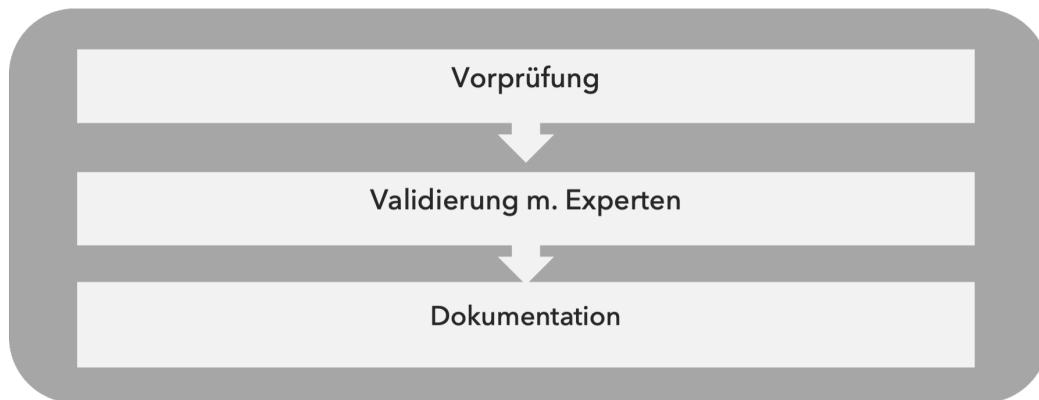


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Stuckateur-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Stuckateur-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Stuckateur-Handwerk keine Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Stuckateur-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Stuckateur-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Stuckateurmeister/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für Polier/in Stuckateur-Trockenbauer mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Stuckateur-Handwerk (Stuckateurmeisterverordnung - StuckMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Stuckateurmeister/in⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Polier/in Stuckateur/in-Trockenbauer/in (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Stuckateurmeister/in¹⁰ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Polier/in Stuckateur/in-Trockenbauer/in mit eidg. Fachausweis¹¹

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stuckmstrv/BJNR231100004.html>

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2601>

⁹ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2598>

¹⁰ Online unter https://www.smgv.ch/de/Aus-und-Weiterbildung/Weiterbildung/Abschluesse-Pruefungen#dowover=true&accid=weiterbildung--pruefungen_idung450&

¹¹ Online unter: https://www.smgv.ch/de/Aus-und-Weiterbildung/Weiterbildung/Abschluesse-Pruefungen#dowover=true&accid=weiterbildung--pruefungen_idung450&

<p>(„Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO“) ⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
--	--

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
xx	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise ist noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ kundenorientierte Auftragsplanung und -abwicklung, ○ Leistungen anderer Gewerbe ausschreiben und Arbeitsabläufe mit anderen am Bau Beteiligten absprechen. • Der konsultierte Bundesverband Ausbau und Fassade (BAF) im Zentralverband Deutsches Baugewerbe hat nach Prüfung des Sachverhaltes die Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse abgegeben (Mail vom 19.4.23) • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben keine Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildungsbeurteilung separat erbracht wird. 	

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 12: Werk- und Hilfsstoffe, Befestigungs-, Verbindungs- und Verankerungsmittel auswählen und einsetzen; Verbindungstechniken beherrschen, 	Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T1: Baustoffkunde <ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaften und Anwendungen von Baustoffen erkennen, • Materialauswahl treffen, • Materiallisten und Materialrapporte erstellen, Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T8: Werkzeuge, Geräte und Maschinen <ul style="list-style-type: none"> • Werkzeuge warten, pflegen und Störungen beheben, 	Hier sehe ich eine weitgehende Übereinstimmung.
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: [...] Konstruktionen des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sowie der Raumakustik, Trockenputz 	Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T2: Konstruktionslehre I <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über tragende Bauteile, Boden-, Wand- und 	Bei diesen Tätigkeiten besteht eine große Übereinstimmung der Abschlüsse.

<p>und Vorsatzschalen, Wände aus Gips- und Wandbauplatten, Calciumsulfatfließ- und Trockenestriche, Drahtputz mit Unterkonstruktionen, vorgehängte Fassaden aus vorgefertigten Bauteilen planen und überwachen,</p>	<p>Deckensysteme, Fassadensysteme,</p> <ul style="list-style-type: none"> richtige Verkleidung von Beton-, Holz- und Stahlbauten, <p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T3: Konstruktionslehre II</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewölbebau in Trocken- und Nassbauweise, Wärmedämmung-, Brandschutz- und Schallschutzsysteme, dekorative Gestaltung von Wänden und Decken, 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 12: Werk- und Hilfsstoffe, Befestigungs-, Verbindungs- und Verankerungsmittel auswählen und einsetzen; Verbindungstechniken beherrschen Pos. 13: Bauelemente wärmeschutztechnisch beurteilen, Pos. 6: Putze, Wärmedämm-Verbundsysteme, Konstruktionen des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sowie der Raumakustik, [...] planen und überwachen; Berichtswesen durchführen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T4: Bauphysik und Bauchemie I</p> <ul style="list-style-type: none"> Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften der verwendeten Baustoffe und ihrem Einfluss auf das Wohnklima kennen <p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T5: Bauphysik und Bauchemie II</p> <ul style="list-style-type: none"> Wärmeenergiehaushalt, Schallschutz, Brandschutz und Feuchteschutz Situationen einschätzen, Maßnahmen vorschlagen und Berechnungen anstellen 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P1: Verputzetechnik I + II</p>	<p>Die Anforderungen der eidg. Berufsprüfung umfassen die in der</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: Putze, [...] Trockenputz und Vorsatzschalen, Wände aus Gips- und Wandbauplatten, Calciumsulfatfließ- und Trockenestriche, Drahtputz mit Unterkonstruktionen, vorgehängte Fassaden aus vorgefertigten Bauteilen planen und überwachen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Untergründe und Putze kennen, beurteilen und zuordnen • Strukturputze, Spachteltechniken und Spezialputze kennen und anwenden, • Techniken wie Sgraffito und Putzintarsien sowie Putz- und Riss-sanierungen, Fugen, Kanten, Ecken und Abschlüsse kennen und anwenden, 	<p>Meisterprüfung geforderten Kompetenzen.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: Wände aus Gips- und Wandbauplatten, Calciumsulfatfließ- und Trockenestriche, Drahtputz mit Unterkonstruktionen, vorgehängte Fassaden aus vorgefertigten Bauteilen planen und überwachen, • Pos. 10: Oberflächen planen, entwerfen, gestalten, vorbereiten, herstellen, instand halten und rückbauen; Spachtel- und Oberflächentechniken sowie Farbgestaltung beherrschen, • Pos. 14: Formen, Abgüsse und Modelle entwerfen und herstellen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P2: Stuckaturen I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugarbeiten sowie Versetz- und Zuputzarbeiten ausführen, • Kern- und Armierungsmaterialien, Gleit- und Trennmittel kennen und anwenden, • Grundkonstruktionen von Gewölben kennen und ausführen, <p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P3: Stuckaturen II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Decken- und Wandflächen mit gefertigten Stuck- und Gipsbauteilen gestalten, • Gewölbebau und Gipschnitttechniken gestalten, <p>HFP, Modul G-T12: Baustilkunde</p>	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der eine weitgehende Übereinstimmung aufweist.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Verputze an Wänden, Decken und Fassaden anbringen, • Decken-, Wand- und Bodenkonstruktionen aus Gipsplatten in Trockenbauweise erstellen, • Isolationen anbringen, spezielle Arbeiten anfertigen, 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: Putze, Wärmedämm-Verbundsysteme, Konstruktionen des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sowie der Raumakustik, Trockenputz und Vorsatzschalen, Wände aus Gips- und Wandbauplatten, Calciumsulfatfließ- und Trockenestriche, Drahtputz mit Unterkonstruktionen, vorgehängte Fassaden aus vorgefertigten Bauteilen planen und überwachen; Berichtswesen durchführen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P4: Trockenbau I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenbausysteme kennenlernen, • Einbau von Metallzargen und Sanitärbauteilen, • Anforderungen bei Brand-, Schall- und Wärmeschutz, <p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P5: Trockenbau II</p> <ul style="list-style-type: none"> • dekorative Gestaltung von Wand und Deckenflächen, • gebogene Wände und Decken entwerfen und realisieren, • dekorative Elemente, Formteile und Schallschutzelemente herstellen, 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: Wärmedämm-Verbundsysteme [...] planen und überwachen; Berichtswesen durchführen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-P6: Dämmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innen- und Außen-dämmkonstruktionen anwenden, 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung der Tätigkeiten, die zur Erlangung der jeweiligen Abschlüsse gefordert werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 13: Bauelemente wärmeschutztechnisch beurteilen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Dämmstoffe sinnvoll einsetzen und verarbeiten, • Fugen, Kanten, Ecken, An- und Abschlüsse ausführen, 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 7: Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnung, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen erstellen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-G1: Zeichnen und Planlesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formen, Bogenkonstruktionen und Schnitten zeichnen, • Baustellenskizzen, Darstellung von Detaillösungen und perspektivische Zeichnungen erstellen, • Pläne lesen, <p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-G2: Gestalten und Skizzieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Techniken zur Darstellung von Ideen anwenden • Grundlagen und Anwendung der Farblehre und Farbmischung 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 8: Sanierungskonzepte erstellen und Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und ausführen, • Pos. 9: Betoninstandsetzung und -sanierung im statisch nicht wirksamen Bereich planen, gestalten, vorbereiten und ausführen, • Pos. 15: Qualität von ausgeführten Bauleistungen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T6: Bauschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauschäden vermeiden, • Bauschäden und deren Ursachen erkennen und beheben, 	<p>Bei den Tätigkeiten zur Behebung von Bauschäden besteht eine weitgehende Übereinstimmung.</p>

<p>kontrollieren, bewerten und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beherrschen,</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 11: Auf- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten planen, organisieren und überwachen, • Pos. 16: erbrachte Leistungen aufmessen, ermitteln, dem Kunden übergeben, abrechnen und Nachkalkulation durchführen, Auftragsabwicklung auswerten, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T9: AVOR und Baustellenlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustellen einrichten, • Berechnungen bzgl. der Arbeitszeit und Materialverbrauch anstellen, • Umweltvorschriften und Recyclingkonzepte umsetzen, 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Baustellenlogistik finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch in der Meisterprüfung wieder.</p>
<p>./.</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T7: Arbeitssicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften im Bereich der Unfallverhütung sowie Leistungen der Unfallversicherung, • Gefährdungen ermitteln und Schutzziele entwickeln, • Sicherheitsmaßnahmen durchführen und kontrollieren, 	<p>Dieser Bereich findet in der deutschen Ausbildungsverordnung eine Entsprechung (§11 (3)).</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen, • Pos. 4: Aufträge unter Berücksichtigung von berufsbezogenen Normen und Vorschriften vertragsgemäß durchführen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T10: Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> • EN/SIA-Normen, normenspezifische Vertragsgrundlagen und rechtliche Aspekte kennen und anwenden, 	<p>Bei der kundenorientierten Auftragsplanung und -abwicklung sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine hinreichende Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, inwiefern diese Tätigkeiten in den Modulen (CH) inbegriffen sind.</p>

<p>Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen; Berichtswesen durchführen,</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: Leistungen anderer Gewerke auftragsbezogen ausschreiben, Angebote beurteilen und bewerten, Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen, 	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, inwiefern diese Tätigkeiten indirekt in den Modulen (CH) enthalten ist.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen, • Bedeutung d. Handwerks bewerten, • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten, • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen, • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln, • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen, • Rechtsform begründen, • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen, • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan), <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (b,j)</p>	<p>HFP, Modul G-W1: Geschäftliche Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtskunde, • Verfassen von Korrespondenz, • Organisation eines Büros, • Steuersysteme und Steuererklärung, • Risikomanagement und Versicherungen, <p>HFP, Modul G-W2: Unternehmerische Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalauswahl und -führung, • Lohnwesen und Sozialabgaben, • Kommunikation und Verhandlung mit Bauherren und Architekten, • Kalkulation, • Offertwesen, 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen 		
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 3: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Modul G-T11: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgaben der Personalbeschaffung Instruktion, Förderung und Qualifizierung der Mitarbeitenden, Problem- und Konfliktlösungsstrategien anwenden, Instrumente der Mitarbeiterbeurteilung anwenden, Ausbildung der Lernenden, 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird.</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p>	<p>HFP, Modul G-W3: Preisrechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kostenwirksame Berechnungen wie Vor- und 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen, • Rechtsvorschriften anwenden, <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten, • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen, • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen, <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Ausschreibungen recherchieren, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen durchführen , • Pos. 3: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen, 	<p>Nachkalkulationen, Offerten, Materialkostenvergleiche, Preisvergleiche, Kostenschätzungen, Tageslohnpreise durchführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeit- und Materialbedarf ermitteln, <p>HFP, Modul G-W4: Buchhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung führen, • Investitionswesen, • Jahresabschlüsse erstellen, • Lohnabrechnungen erledigen, • Kosten kalkulieren, • Offerten erstellen, 	
<p>Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (c,g)</p>	<p>HFP, Modul G-W5: Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktorientierte Unternehmensführung, • Unternehmen nach außen vertreten, • Kundenaquisition, Kundenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit, 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen, • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen, 		
--	--	--	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland 115 Stunden	Schweiz BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	Anmerkungen
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)

	Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.